

konstruktiv

Zeitschrift der Bundeskammer der
Architekten und Ingenieurkonsulenten
Nr. 220a, Juni 2000

Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2000

**Beschluß des Kammertags vom 15. 6. 2000.
148. Verordnung der Bundeskammer der
Architekten und Ingenieurkonsulenten.
GZ 191/2000**

Adresskleber

Vorwort

Am 01.07.2000 beginnt für die Kammer ein zukunftsorientiertes neues Pensionsmodell, bei dem neben der Wahrung der bisher entstandenen Ansprüche und der laufenden Leistungen auch die Dotierung eines persönlichen Beitragskontos (mit Kapitaldeckung) im Vordergrund steht.

Basis dafür ist das vom Kammertag am 15.6.2000 mit grosser Mehrheit beschlossene Statut der WE 2000, das hier den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, im Konstruktiv veröffentlicht wird.

Die Umsetzung des neuen Modells war schon mit Beginn des 2. Quartals 2000 vorgesehen. Doch die kurze Zeit nach dem Beschluß des Kammertages und der nötige Vorlauf für die EDV und die organisatorische Vorbereitung ließen den Monat Juli als Startzeitpunkt geeignet erscheinen.

Damit waren die in einigen Paragraphen des Statutes genannten Termine überholt und mußten im letzten Kammertag am 15.6.2000 auf den letzten Stand gebracht werden.

Auch die Abstimmung mit unserer Aufsichtsbehörde machte einige Begriffsänderungen und Ergänzungen notwendig. So z.B. wurde die Umbenennung des Versorgungsfonds in „Pensionsfonds“ ebenfalls durchgeführt. Gleichzeitig wurden auch einige Begriffe des Statutes - wie Sockelpension oder Bewertung - genauer definiert und auch die Berechnungsvorgänge (für die Berechnung der vorzeitigen Alterspension oder Sockelpension) analog dem Statut 1995 textlich in das Statut 2000 aufgenommen.

Achitekt DI Peter Scheifinger

Präsident der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

148. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 191/2000

Der Kammertag hat in seiner Sitzung vom 15. 6. 2000 das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen genehmigt. Das WE-Statut tritt mit 1.7.2000 in Kraft.

STATUT der WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN 2000

Gültig ab 1. 7.2000

Inhaltsverzeichnis

I) Gemeinsame Bestimmungen

§ 1	Pensionsfonds und Sterbekassenfonds	3
§ 2	Kuratorium	3
§ 3	Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen	3
§ 4	Einnahmen	4
§ 5	Berufungsrecht	4

II) Pensionsfonds

§ 6	Teilnahme, Beitragsgrundlage	5
§ 7	Einstufung, Beiträge	5
§ 8	Ermäßigungen	6
§ 9	Rückzahlung von Beiträgen	6
§ 10	Leistungen des Pensionsfonds	6
§ 11	Allgemeine Voraussetzungen	7
§ 12	Sockelpension	7
§ 13	Leistungen aus dem Grunde des Alters	7
§ 14	Leistungen aus dem Grunde der Berufsunfähigkeit	7
§ 15	Leistungen an die Witwe	8
§ 16	Leistung an die geschiedene Ehegattin oder Lebensgefährtin	9
§ 17	Leistung an Waisen	9
§ 18	Einstellen der Leistungen	9
§ 19	Behandlung von Beitragsrückständen	9
§ 20	Geschäftsplan	9
§ 21	Bewertung	10
§ 22	Berechnung der vorzeitigen Alterspension	10
§ 23	Übergangsbestimmungen	11

III) Sterbekassenfonds

§ 24	Teilnahme und Beiträge Sterbekassenfonds	11
§ 25	Leistungen Sterbekassenfonds	12

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 1 Pensionsfonds und Sterbekassenfonds

- 1) Als gemeinsame Wohlfahrtseinrichtungen für die Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen und deren Hinterbliebene bestehen bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ein Pensionsfonds und ein Sterbekassenfonds.
- 2) Das Wort Ziviltechniker gilt im Rahmen dieses Statutes immer auch für Ziviltechnikerinnen, ehemalige Ziviltechniker bzw. ehemalige Ziviltechnikerinnen.
- 3) Das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 BGBl 157/1994 ist in der Folge mit „ZTKG“ zitiert. Das Ziviltechnikergesetz BGBl 156/1994 ist in der Folge mit „ZTG“, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz mit „AVG“ und das Pensionskassengesetz mit „PKG“ zitiert.
- 4) Der Pensionsfonds ist dazu bestimmt, wiederkehrende geldliche Leistungen zu gewähren an
 - a) Ziviltechniker für den Fall des Alters und der dauernden Berufsunfähigkeit
 - b) Hinterbliebene und Lebensgefährten der Ziviltechniker
- 5) Der Pensionsfonds kann durch Beitragsleistung im Rahmen der Einbeziehungsverordnung 1999 BGBl. Teil II 466/1999 zum Bundespflegegeldgesetz die Versorgung der Mitglieder und deren Angehörigen mit Bundespflegegeld ermöglichen.
- 6) Der Sterbekassenfonds ist zur Gewährung einmaliger geldlicher Leistungen aus Anlaß des Ablebens eines Ziviltechnikers bestimmt.

§ 2 Kuratorium

- 1) Die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen ist von jener des übrigen Vermögens der Bundeskammer getrennt zu führen und obliegt einem Kuratorium.
- 2) Das Kuratorium besteht aus Delegierten der Länderkammern. Die Zusammensetzung, die Anzahl und der Wahlvorgang ist in § 30 des ZTKG geregelt. Die Funktionsperiode dauert 4 Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Kuratoriums.
- 3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte in je einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassenverwalter. Nach Bedarf können weitere Mitglieder des Kuratoriums mit besonderen Aufgaben betraut werden. Zum Vorsitzenden ist nur wählbar, wer seinen Kanzleisitz oder Wohnsitz in Wien hat.
- 4) Die Einberufung der Mitglieder des Kuratoriums zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Mitglieder mindestens einmal im Jahr vor der Versammlung des Kammertages, der über Rechnungsabschluß und Jahresvoranschlag beschließt, einzuberufen. Sonstige Sitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Er hat die Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Kuratoriumsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit.
- 5) Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen und sofern sie mit einer Funktion betraut sind, die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft zu erfüllen. Ein Fernbleiben von den Sitzungen ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Für Spesen, die entstehen, weil ein Mitglied ohne wichtigen Grund einer Sitzung ferngeblieben ist, hat es Ersatz zu leisten. Für die den Mitgliedern des Kuratoriums aus der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen wird ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt, wenn sie diese Tätigkeit nicht an ihrem Wohnsitz ausüben. Im übrigen gelten für Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer.
- 6) Im Falle der Zurücklegung der Ziviltechnikerbefugnis, des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis erlischt auch die Mitgliedschaft zum Kuratorium, nicht jedoch während des Ruhens der Befugnis.
- 7) Im übrigen gelten für die Mitglieder des Kuratoriums die Bestimmungen des § 47 Abs. 3 und Abs. 5 des ZTKG (Ausübung der Funktionen, Verschwiegenheitspflicht).

§ 3 Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen

- 1) Das Kuratorium entscheidet über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen und über Ansprüche auf Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen. Bedient sich das Kuratorium zur Durchführung der laufenden Aufgaben eines eigenen Sekretariates, so gelten für dieses die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer.

- 2) Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung hat durch einen externen versicherungsmathematischen Sachverständigen einen Geschäftsplan erstellen zu lassen. Dieser Geschäftsplan ist Basis für die versicherungsmathematisch korrekte Gestion des „persönlichen Beitragskontos“ sowie auch eine Grundlage für die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit der Leistungen aus dem Pensionsfonds. Der Geschäftsplan und dessen Änderungen sind vom Prüfvaktuar zu begutachten und vom Kuratorium zu beschließen. Die Fondsbeiträge und deren Aufteilung auf Umlage und Kapitaldeckung sind vom Kammertag auf Vorschlag des Kuratoriums in einer solchen Höhe festzusetzen, daß die gemäß Statut zu erbringenden Leistungen unter Bedachtnahme auf versicherungsmathematische Grundsätze langfristig sichergestellt sind.
- 3) Dem Kuratorium obliegt die Verwaltung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen. Die Veranlagung hat unter dem Blickpunkt optimaler Sicherheit, Rentabilität und Streuung der Vermögenswerte und der Erfüllung der im Geschäftsplan festgelegten Kriterien (siehe § 20) zu erfolgen und kann sich das Kuratorium hier eines entsprechend qualifizierten Finanzdienstleisters bedienen. Zur Verwaltung von Liegenschaftsbesitz kann sich das Kuratorium eines behördlich konzessionierten Verwalters bedienen.
- 4) Dem Kuratorium obliegt weiters die Wahrung und Förderung der sozialen Interessen der Ziviltechniker, die Ausarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen für die Organe der Bundeskammer in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen.
- 5) Die Rechnungsprüfer (§ 53 ZTKG) haben die Gebarung der Wohlfahrtseinrichtungen mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Einhaltung des Geschäftsplanes (§ 20) ist mindestens einmal jährlich vom Prüfvaktuar zu überprüfen. Der Vorstand der Bundeskammer kann aus gegebenem Anlaß auch außerordentliche Überprüfungen anordnen.
- 6) Das Kuratorium stellt alljährlich einen Jahresvoranschlag über die im nächsten Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Wohlfahrtseinrichtungen auf. Dieser ist im Wege des Vorstandes der Bundeskammer so rechtzeitig dem Kammertag vorzulegen, daß dieser bis 1. November hierüber Beschluß fassen kann. Beim Jahresvoranschlag ist auf den Geschäftsplan Bedacht zu nehmen. Die danach berechneten Fondsbeiträge sind durch die Bundeskammer direkt einzuheben.
- 7) Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch einen Wirtschaftstreuhänder zu prüfen und nach weiterer Prüfung durch die Rechnungsprüfer dem Kuratorium, dem Vorstand der Bundeskammer und den Vorständen der Länderkammern rechtzeitig vor dem 1. November des folgenden Jahres zur Kenntnis zu bringen.
- 8) Das Kuratorium kann sich zur Beurteilung medizinischer Fragen ärztlicher Sachverständigen, in versicherungstechnischen Fragen eines Versicherungsmathematikers, zur Beurteilung besonderer Rechtsfragen eines Rechtsanwaltes, oder anderer geeigneter Sachverständigen bedienen.
- 9) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer, insbesondere die Bestimmungen der §§ 19 bis 30 über den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen, des § 17 über das Kuratorium und der §§ 39 und 40 über das Generalsekretariat.
- 10) Der Kammertag bestellt jeweils für die Dauer von 4 Jahren einen Prüfvaktuar, für dessen Aufgabenbereich die Bestimmungen des § 21 PKG sinngemäß anzuwenden sind.

§ 4 Einnahmen

- 1) Die Einnahmen der Wohlfahrtseinrichtungen bestehen aus :
 - a) Fondsbeiträgen
 - b) den Erträgen der Fonds
 - c) Spenden
 - d) Verwaltungskostenbeiträgen gemäß § 24 Abs. 6
- 2) Die Einnahmen der Wohlfahrtseinrichtungen dürfen nur für Zwecke der Wohlfahrtseinrichtungen und des damit verbundenen, nicht anderweitig gedeckten Verwaltungsaufwandes verwendet werden.
- 3) Die Fondsbeiträge sind vierteljährlich im vorhinein und zwar jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung ist ein Säumniszuschlag von 2% plus Mahnspesen in der Höhe von 20 v.H. der Zeitgrundgebühr zu entrichten. Ab dem 2. Monat nach Fälligkeit und für jeden begonnenen weiteren Monat des Verzuges werden 0,9% Zinsen verrechnet. Dieser Zinssatz kann jährlich der Entwicklung der Sekundärmarktrendite des Bundes angepaßt werden.

§ 5 Berufungsrecht

- 1) Gegen Entscheidungen des Kuratoriums steht den Betroffenen das Recht der Berufung an den Vorstand der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zu.
- 2) Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung beim Kuratorium einzubringen und zu begründen. Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen des AVG in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Über die Berufung ist binnen 6 Monaten vom Vorstand zu entscheiden.

- 3) Gegen Entscheidungen des Vorstandes in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und/oder beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Beschwerden sind zu begründen.
- 4) In Angelegenheiten, über die in erster Instanz das Kuratorium zu entscheiden hat, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.
- 5) Ergeht innerhalb der sechsmonatigen Frist gemäß Abs. 2 keine Entscheidung, kann Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

II) PENSIONSFONDS

§ 6 Teilnahme, Beitragsgrundlage

- 1) Ziviltechniker sind ab dem Tage der erstmaligen Eidesablegung, oder wenn zu diesem Zeitpunkt das Ruhen der Befugnis gemeldet wird, ab dem Zeitpunkt des Überganges von der ruhenden Befugnis zur aufrechten Befugnis (Anzeige an die Länderkammer) zur vollen Teilnahme verpflichtet (Stufe 6). Ist die Befugnis auch nur in einem Teil eines Kalenderjahres aufrecht, sind die Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 und der jährliche Beitrag gemäß § 7 auf Basis des Gesamteinkommens aus der Ziviltechnikertätigkeit in dem betreffenden Jahr zu ermitteln und ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Eine monatliche Aliquotierung des Jahresbeitrages erfolgt nur bei Ziviltechnikern, die während des Kalenderjahres Kammermitglied werden.

Bei ruhender Befugnis steht es dem Ziviltechniker frei, am Pensionsfonds teilzunehmen, wobei auch die Höhe der Teilnahme frei wählbar ist. Gleiches gilt auch für Ziviltechniker, die ihre Befugnis zurücklegen.

Ab dem der Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden Monat kann der Ziviltechniker, der Anspruch auf eine Sockelpension hat, die Beitragsleistung einstellen.

- 2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsgrundlage, sofern der Ziviltechniker einen Antrag gemäß § 7 Abs. 4 stellt.
- 3) Die Beitragsgrundlage errechnet sich aus dem Einkommen aus Ziviltechnikertätigkeit des jeweils vorletzten Jahres vor Steuer zuzüglich der in diesem Jahr bezahlten Beiträge an die Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer zuzüglich der Investitionsfreibeträge; aufgelöste Freibeträge werden wieder abgezogen. Basis ist das Ziviltechnikereinkommen, das das Ziviltechnikerbüro des Mitgliedes erwirtschaftet, sowie Gewinne aus Beteiligungen an anderen Ziviltechnikergesellschaften an denen der Ziviltechniker beteiligt ist. Für Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis, welche im Rahmen von Ziviltechnikergesellschaften, in denen sie Gesellschafter sind, angestellt sind, ist das aus diesem Anstellungsverhältnis erzielte Einkommen, sowie der Gewinn aus den Ziviltechnikergesellschaftsanteilen, die dieser Ziviltechniker besitzt, dem Ziviltechnikereinkommen gleichgestellt. Bei Bestand einer Pflichtpensionsversicherung auf Grund einer Ziviltechnikertätigkeit (ASVG, GSVG) wird der die gesetzliche Beitragsgrundlage übersteigende Einkommensteil für die Beitragsgrundlage nach diesem Statut herangezogen. Die Summe der Beiträge aus gesetzlicher Sozialversicherung (im ASVG Arbeitnehmerbeitrag) und Pensionsfonds darf den Beitrag der Stufe 7 dieses Statutes nicht überschreiten.

§ 7 Einstufung, Beiträge

- 1) Die Einstufung erfolgt altersunabhängig zum Zeitpunkt der erstmaligen Eidesablegung bzw. mit Beginn der aufrechten Befugnis und gilt vorerst für ein Jahr. Es gibt 8 Beitragsstufen, die grundsätzlich nach der Beitragsgrundlage bemessen werden (Ausnahmen in § 8). Die Stufe 6 ist der Beitrag, der bei aufrechter Befugnis jedenfalls zu entrichten ist (volle Teilnahme). Ermäßigungen sind auf Antrag bei Vorliegen der im § 8 angeführten Kriterien zu gewähren, wobei der Ziviltechniker die entsprechenden Nachweise zu erbringen hat.

Ab dem Inkrafttreten des Statutes 2000 beträgt die jährliche Beitragshöhe in

Stufe 0	öS 48.000.-	Sonderbeitrag gemäß § 8 Abs. 2 und 3
Stufe 1	öS 60.000.-	Mindestbeitrag bis Beitragsgrundlage öS 260.000.-
Stufe 2	öS 72.000.-	Beitr.Gl. öS 260.001.- – öS 320.000.-
Stufe 3	öS 90.000.-	Beitr.Gl. öS 320.001.- – öS 380.000.-
Stufe 4	öS 102.000.-	Beitr.Gl. öS 380.001.- – öS 440.000.-
Stufe 5	öS 120.000.-	Beitr.Gl. öS 440.001.- – öS 510.000.-
Stufe 6	öS 144.000.-	Beitr.Gl. öS 510.001.- – öS 650.000.-
Stufe 7	öS 180.000.-	Beitr.Gl. über öS 650.000.-

Von diesen Beiträgen wird der jeweils im Geschäftsplan festgelegte Prozentsatz dem „persönlichen Beitragskonto“ mit dem Tag des Einganges des Beitrages gutgeschrieben (§ 20 Abs.1 f). Ab der Vollendung des 70. Lebensjahres wird der gesamte Beitrag zum Pensionsfonds dem persönlichen Beitragskonto gutgeschrieben.

- 2) Die Beiträge werden jährlich im nachhinein analog der im Vorjahr erfolgten prozentuellen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage des ASVG angehoben. Sollten, den Erfordernissen des Fonds bzw. der Versicherungsmathematik entsprechend, davon abweichende Änderungen notwendig sein, ist ein diesbezüglicher Vorschlag vom Kuratorium dem Kammertag zur Beschlußfassung vorzulegen.

- 3) Mitglieder, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Inkrafttretens dieses Statutes einmal einen Jahresbeitrag geleistet haben, der höher war als der Beitrag nach Stufe 6 (siehe Abs. 1), können mit diesem höheren Beitrag im Umlagesystem (Altersklassensystem) verbleiben, falls diese höheren Beiträge durchgehend geleistet werden. Eine Ruhendmeldung beendet die Teilnahme im Altersklassensystem, eine allfällige zukünftige weitere Pflichtteilnahme ist nur nach dem Statut 2000 möglich. Die Beiträge für diese Mitglieder werden jährlich ebenfalls gemäß Abs. 2 angehoben.
- 4) Der Ziviltechniker kann dem Pensionsfonds die für die Beitragsberechnung relevanten Daten (vom Steuerberater berechnete und bestätigte Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3) auf Basis des Vorjahreseinkommens bekanntgeben. Erfolgt dies nicht bis zum 30.09. jeden Jahres ist im darauffolgendem Jahr die Beitragsstufe 6 vorzuschreiben. Veränderungen der Einstufung (Ermäßigungen) treten mit dem, dem Antrag folgenden Quartal, in Kraft. Der Ziviltechniker ist verpflichtet auf Anforderung der Wohlfahrtseinrichtungen die notwendigen Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuererklärung) zur Kontrolle vorzulegen.
- 5) Ziviltechniker, die auf Grund von Ausnahmeregelungen des Statutes 1995 bisher nicht am Pensionsfonds teilgenommen haben, sind ab Inkrafttreten dieses Statutes zur Teilnahme verpflichtet, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Für diese Mitglieder gilt die Mindestbeitragszeit des § 11 Abs. 2 nicht, eine Beitragsrückerstattung (§9) ist nicht möglich.

§ 8 Ermäßigungen

- 1) Dem Ziviltechniker kann auf Antrag die Hälfte des Beitrages zum Pensionsfonds bis zu zwei Jahre ab dem Tag der Vereidigung gestundet werden. Der im Geschäftsplan vorgesehene Prozentsatz (§ 20 Abs. 1f) des gestundeten Beitrages wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung dem persönlichen Beitragskonto gutgeschrieben. Der gestundete Beitrag muß nach Ende des Stundungszeitraumes innerhalb von längstens 3 Jahren zurückgezahlt werden. Sollte in diesem Stundungs – bzw. Rückzahlungszeitraum ein Leistungsfall (Pensionsfonds oder Sterbekassenfonds) eintreten, ist der offene Betrag von der Leistung abzuziehen.
- 2) Eine Ermäßigung auf Stufe 0 wird Ziviltechnikerinnen auf Antrag für die Zeit der Schwangerschaft bis zu 2 Jahren nach der Geburt des Kindes gewährt. Für diesen Zeitraum wird der Ziviltechnikerin von der Differenz zu Stufe 2 der Anteil gemäß § 20 Abs.1 lit. f) fiktiv auf das persönliche Beitragskonto gutgeschrieben, sofern sie vor der Ermäßigung mindestens in Stufe 2 bezahlt hat, sonst der Anteil gemäß § 20 Abs. 1 lit. f) aus der Differenz zu Stufe 1.
- 3) Für den Zeitraum von zwei Jahren nach erstmaliger Eidesablegung können Ziviltechniker eine Ermäßigung auf die Stufe 0 beantragen (die Stundungsmöglichkeit des Abs. 1 gilt zusätzlich).
- 4) Für den Zeitraum von 5 Jahren nach erstmaliger Eidesablegung können Ziviltechniker eine Ermäßigung auf die Stufe 1 beantragen. Diese Ermäßigung fällt schon vor Ende des Zeitraumes weg, wenn die Beitragsgrundlage öS 320.000.- übersteigt. Sollte auch die Ermäßigung nach Abs. 3 für die ersten zwei Jahre (Stufe 0) beantragt sein, kann die Ermäßigung auf Stufe 1 nur für weitere 3 Jahre gewährt werden.
- 5) Für den Zeitraum von maximal 5 Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Statutes 2000 können Ziviltechniker, die zu diesem Datum bereits Teilnehmer am Pensionsfonds sind und die zur Erlangung eines Pensionsanspruches aus der staatlichen Pensionsversicherung (Erreichen von 180 Versicherungsmonaten) durchgehend Beiträge freiwillig in die Sozialversicherung einzahlen, bis 30.06. jeden Jahres eine Ermäßigung bis auf Stufe 2 beantragen. Der Nachweis des Sozialversicherungsträgers (Anzahl der Beitragsmonate und durchgehende Beitragsleistung) ist beizubringen.
- 6) Ziviltechniker, die bei Inkrafttreten des Statutes 2000 das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben und die durchgehend freiwillige oder Pflichtbeiträge zur Erlangung eines Pensionsanspruches aus einer staatlichen Pensionsversicherung leisten, können bis zum Antritt dieser Pension jeweils bis zum 30.06. jedes Jahres eine Ermäßigung beim Pensionsfonds bis auf Stufe 2 beantragen (der Nachweis des Sozialversicherers für die durchgehende Beitragszahlung ist beizubringen). Nach Inanspruchnahme der staatlichen Pension und weiter aufrechter Befugnis erfolgt die Einstufung im Pensionsfonds nach der aus dem Ziviltechnikereinkommen bzw. dem Gewinn aus Anteilen an Ziviltechnikergesellschaften errechneten Beitragsgrundlage.
- 7) Besteht für Ziviltechniker ein Pflichtversicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung (Schule, Universität, Gewerbe, Angestellter, bis 31.12. 2000 Künstlerversicherung, etc.), so ist im Falle einer Antragstellung nach § 7 Abs. 4 in den Jahren 2000 bis 2004 höchstens ein Beitrag nach folgenden Stufen zu leisten :

2000	Stufe 2
2001	Stufe 3
2002	Stufe 4
2003	Stufe 5
2004	Stufe 6

Die jeweilige Einstufung ist mit Nachweis der Pflichtversicherung zu beantragen .

§ 9 Rückzahlung von Beiträgen

Scheidet ein Beitragspflichtiger nach mindestens 10-jähriger Beitragsleistung aus einer Länderkammer aus, ohne in eine andere einzutreten (Zurücklegung der Befugnis), sind ihm über Antrag 20% der bis zum Inkrafttreten des Statutes 2000 fälligen und einbezahlten Beiträge weder aufgewertet noch verzinst rückzuerstatten. Darüber hinaus hat der Beitragspflichtige Anspruch auf die Auszahlung des ab dem Inkrafttreten des Statutes 2000 auf seinem persönlichen Beitragskonto angesammelten Guthabens, sofern der Kontostand den Betrag von öS 100.000.- nicht übersteigt. Andernfalls erfolgt eine Umwandlung in eine beitragsfreie Anwartschaft. Bei Eintritt des Leistungsfallendes sind die Ansprüche daraus ausschließlich unter Verrentung des Guthabens entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplanes zu ermitteln.

§ 10 Leistungen des Pensionsfonds

- 1) Der Ziviltechniker hat Anspruch auf geldliche Leistungen aus dem Grunde des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit. Bei Tod des Ziviltechnikers haben die Gattin (Gatte) oder die Lebensgefährtin (Lebensgefährte) Anspruch auf Witwen/Witwerpension. Die leiblichen und adoptierten Kinder haben Anspruch auf Waisenpension.
- 2) Wiederkehrende Leistungen werden erstmalig für den dem anspruchsbegründenden Zeitpunkt folgenden Monat, frühestens jedoch für den Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung einer Versorgungsleistung beim Kuratorium einlangt.
- 3) Diese Leistungen werden ohne Rücksicht auf ein Vermögen oder sonstige Einkünfte des oder der Anspruchsberechtigten gewährt.
- 4) Die Auszahlung von Versorgungsleistungen erfolgt im voraus zwischen dem 20. und dem Letzten eines Monats.
- 5) Mit der Leistung für Dezember wird ein 13. Bezug und mit der Leistung für Juli ein 14. Bezug ausbezahlt.
- 6) Für die Erhöhung der laufenden Pensionen mit Pensionsanfall vor dem Inkrafttreten des Statutes 2000 gilt der jeweils verlaublichbare Pensionsanpassungsfaktor des ASVG und wird die Erhöhung immer ein Jahr im nachhinein durchgeführt.
- 7) Die Erhöhung der im Abs. 6 bezeichneten Pensionen erfolgt solange nur zur Hälfte der Anpassung gemäß Abs. 6, bis die bewertete Pension (siehe § 21) zuzüglich der jeweils vollen Anpassung nach Abs. 6 gleich hoch oder höher ist als die ausbezahlte Pension (mit Anpassung mit der Hälfte des ASVG – Faktors). Ab diesem Zeitpunkt wird wieder die volle Anpassung zugerechnet.
- 8) Halbweisen -, Vollwaisenleistungen und Gnadengaben sind von der Bewertung ausgenommen.
- 9) Die Erhöhung der 100% Pension bis zum Pensionsanfall der gemäß § 7 Abs. 3 im Umlageverfahren geführten Mitglieder errechnet sich aus folgender Formel (gerundet auf 3 Nachkommastellen) :
Prozentsatz der Erhöhung der 100%-Pension = [100% - 13,333 x (Steigerung gemäß § 7 Abs. 2 in Prozent – Pensionsanpassung gemäß § 108 ASVG in Prozent)] x Steigerung gemäß § 7 Abs.2 in Prozent.
Der Prozentsatz der Erhöhung der 100% - Pension darf jedoch den Prozentsatz der Steigerung gemäß § 7 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 11 Allgemeine Voraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung ist :
 - a) die Mitgliedschaft oder ehemalige Mitgliedschaft bei einer Länderkammer
 - b) für Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch gemäß § 13 und § 14 (Alters- und Berufsunfähigkeitsleistung)
- 2) Mitglieder, welche vor Inkrafttreten des Statutes 2000 Beiträge zum Versorgungsfonds geleistet haben, haben erst nach einer Mindestbeitragszeit von 120 Monaten Anspruch auf eine Sockelpension.

§ 12 Sockelpension

- 1) Die Sockelpension für die Altersleistung (Anspruch ab Vollendung des 70. Lebensjahres für Männer bzw. Vollendung des 65. Lebensjahres für Frauen) sowie für die Berufsunfähigkeitsleistung ist ein Prozentsatz der größtmöglichen Monatspension (100% - Pension zum Pensionsanfall). Die 100% - Pension zum Pensionsanfall beträgt im Jahr 2000 öS 32.525.-. Die Erhöhung der 100% - Pension zum Pensionsanfall erfolgt gemäß § 10 Abs. 6 (Pensionsanpassungsfaktor des ASVG).

Die Errechnung der Leistung erfolgt unter Anwendung des nachstehenden Berechnungsvorganges für jede einzelne Altersklasse.

- a) Die Summe der Produkte aus Teilnahmeprozentsatz in einer Altersklasse multipliziert mit der Anzahl der Monate der Teilnahme mit diesem Teilnahmeprozentsatz in dieser Altersklasse (Beitragsmonate bis zum Inkrafttreten des Sta-

tutes 2000; bei einem Wechsel der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 in das neue System: Beitragsmonate bis zum Datum des Wechsels) wird durch die Anzahl der Monate vom Beginn der Teilnahme in dieser Altersklasse bis zum Entstehen des Leistungsanspruches dividiert.

Bei mehreren Altersklassen ist dieser Vorgang für jede Altersklasse durchzuführen. Die so ermittelten Prozentsätze werden in diesem Falle addiert. Dieser Leistungsprozentsatz ist auf die 100%- Pension zum Leistungsanfall anzuwenden.

- b) Beträgt in einer Altersklasse die Anzahl der Beitragsmonate weniger als 120 Monate und beträgt die Summe aus der Anzahl der Beitragsmonate in dieser Altersklasse zuzüglich der Anzahl der Beitragsmonate ab dem Wechsel in das neue System mindestens 120 Monate, so wird der Leistungsprozentsatz aus dieser Altersklasse gemäß lit. a) berechnet.
 - c) Beträgt in einer weiteren Altersklasse die Anzahl der Beitragsmonate weniger als 120 Monate und beträgt die Summe aus Anzahl der Beitragsmonate in dieser Altersklasse zuzüglich der Anzahl der Beitragsmonate ab dem Wechsel in das neue System ebenfalls weniger als 120 Monate, so wird der gemäß lit. a) errechnete Leistungsprozentsatz aus dieser Altersklasse um folgenden Faktor gekürzt : Anzahl der Beitragsmonate in dieser Altersklasse zuzüglich der Anzahl der Beitragsmonate ab dem Wechsel in das neue System dividiert durch 120.
- 2) Die Sockelpension bzw. der Anspruch auf Sockelpension wird gemäß § 10 Abs. 6 und Abs. 7 angepaßt. Auch der Sockelpensionsanteil einer bereits zahlbaren Alters - , Witwen - bzw. Berufsunfähigkeitsleistung unterliegt weiterhin dieser Anpassung.
 - 3) Die Sockelpension wird bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Pensionsleistung in Folge der Regelung des § 13 Abs. 2 (zwischen 60. und 65. Lebensjahr bei Ziviltechnikerinnen bzw. zwischen 65. und 70. Lebensjahr bei Ziviltechnikern) entsprechend den Bestimmungen des § 22 (Berechnung der vorzeitigen Altersleistung) berechnet, wobei auch die ab 01.01.2001 bis zum Pensionsanfall bereits erfolgte Anpassung gem. § 10 Abs. 6 und 7 berücksichtigt wird.

§ 13 Leistung aus dem Grunde des Alters

- 1) Leistungen aus dem Grunde des Alters können nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn die Befugnis ruht oder zurückgelegt wurde und die Mindestbeitragszeit gemäß § 11 Abs. 2 erreicht ist.
- 2) Für die Mitglieder, die bei Inkrafttreten des Statutes 2000 einen Sockelpensionsanspruch haben, gilt das Pensionsalter 65 für Frauen bzw. 70 für Männer weiter, es ist aber die Inanspruchnahme der vorzeitigen Pension (zwischen 60 und 65 bei Frauen bzw. zwischen 65 und 70 bei Männern) möglich. Ab dem Inkrafttreten des Statutes 2000 wird jedoch der aus dem persönlichen Beitragskonto kommende Teil der Pension erst mit Erreichen des Pensionsalters 65 fällig.
- 3) Die Alterspension setzt sich für jene Ziviltechniker, welche vor dem Inkrafttreten des Statutes 2000 am Pensionsfonds teilgenommen haben, aus der Sockelpension sowie einer Pensionsleistung zusammen, die sich aus der Verrentung des Guthabens des persönlichen Beitragskontos entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplanes gemäß § 20 ergibt. Für jene Ziviltechniker, welche nach dem Inkrafttreten des Statutes 2000 erstmalig am Pensionsfonds teilnehmen, besteht die Alterspension ausschließlich aus der sich durch Verrentung des Guthabens des persönlichen Beitragskontos ergebenden Pensionsleistung.
- 4) Von den monatlichen Leistungen wird der Sterbekassenfondsbeitrag einbehalten. Dies gilt nicht für den 13. und 14. Monatsbezug.

§ 14 Leistung aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit

- 1) Leistungen aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit werden einem Ziviltechniker gewährt, wenn :
 - a) er während tatsächlich ausgeübter Befugnis dauernd berufsunfähig wird und der Antrag auf Leistung unmittelbar danach gestellt wird und
 - b) er keine der im ZTG erwähnten Tätigkeiten ausübt und auch nicht als Sachverständiger oder in der Lehre (zB. HTL, FH,UNI) tätig ist und
 - c) die Mindestbeitragszeit gemäß Abs. 3 abgelaufen ist
- 2) Dauernde Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Ziviltechniker infolge eines Leidens oder einer Krankheit außerstande ist, seinen Beruf als Ziviltechniker weiter auszuüben und mit der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit nicht zu rechnen ist. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist das Berufsbild und das ärztliche Gutachten maßgebend.
- 3) Die Mindestbeitragszeit beträgt, wenn die Berufsunfähigkeit vor dem vollendeten 50. Lebensjahr eintritt, 60 bezahlte Beitragsmonate, nach dem 50. Lebensjahr, 96 bezahlte Beitragsmonate. Ist die Berufsunfähigkeit die Folge eines Unfalles, ist die Erfüllung einer Mindestbeitragszeit nicht erforderlich.
- 4) Eine Leistung wegen dauernder Berufsunfähigkeit wird nicht gewährt, wenn das Mitglied an der Krankheit, die dann Ursache für eine Berufsunfähigkeit innerhalb von 10 Jahren aktiver Teilnahme am Pensionsfonds ist, schon vor dem Zeitpunkt der Vereidigung gelitten hat.
- 5) Eine Leistung wird nur erbracht, wenn die Befugnis ruht oder zurückgelegt ist. Die Höhe der Leistung entspricht grundsätzlich der Leistung aus dem Grunde des Alters (Sockelpension gemäß § 12 zuzüglich der Pensionsleistung aus

dem persönlichem Beitragskonto), wobei zusätzlich die folgenden Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Leistung zu beachten sind (für die Berechnung der Höhe der Leistung ist als Zeitpunkt für das „Entstehen des Leistungsanspruches“ gemäß § 12 Abs. 1 lit a jenes Datum heranzuziehen, ab dem eine Leistung aus dem Grunde der Berufsunfähigkeit gebührt):

a) Berechnung der Höhe der Mindestleistung aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit (altes System)

1. Begriffsbestimmungen

Die Höhe der (fiktiven) Leistung aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit in Prozent der 100 % - Pension zum 01.07.2000 (gemäß § 12) wird bezeichnet mit „BU %“.

Der „notwendige Jahresbeitrag im Jahr t“, bezeichnet mit „NB t“, beträgt BU % multipliziert mit dem für das jeweilige Beitragsjahr verlaublichen Jahresbeitrag der Stufe 6 (gemäß § 7 Abs. 1). Der notwendige Jahresbeitrag für das Jahr 2000 ist entsprechend zu aliquotieren

Notwendiger Jahresbeitrag für das Jahr 2000					
BU %	100 %	75 %	50 %	25 %	15,75 %
Jahresbeitrag, Altersklasse 30	217.188	162.888	108.588	54.300	34.212
NB 2000 Jahresbeitrag	144.000	108.000	72.000	36.000	22.680
Dafür erforderliche Beitragsstufe	6	5	2	0	0
Jahresbeitrag in der Beitragsstufe	144.000	120.000	72.000	48.000	48.000
Veränderung zum bisherigen System	- 73.188	- 42.888	- 36.588	- 6.300	+ 13.788

Die Höhe der Mindestleistung (Prozentsatz der 100 % - Pension) aus dem Grunde der dauernden Berufsunfähigkeit, bezeichnet mit „BU - Sockel - %“, ist das Produkt folgender zwei Faktoren :

- BU % dividiert durch die Anzahl der Jahre vom Zeitpunkt der erstmaligen Teilnahme in der niedrigsten (ersten) Altersklasse bis zum Entstehen des Leistungsanspruches (mögliche Beitragsjahre; ungerundet)
- Anzahl der Jahre vom Zeitpunkt der erstmaligen Teilnahme in der niedrigsten (ersten) Altersklasse bis zum 01.07.2000 (ungerundet) zuzüglich der Summe (vom Jahr 2000 bis zum Jahr des Leistungsanfalles) der folgenden Summanden „S(t)“:

$$S(2000) = \frac{6}{12} \times \text{Minimum} \left\{ 1: \frac{\text{geleisteter Jahresbeitrag im Jahr } t}{\text{NB}(t)} \right\}$$

$$S(t) = \text{Minimum} \left\{ 1: \frac{\text{geleisteter Jahresbeitrag im Jahr } t}{\text{NB}(t)} \right\}$$

(der Summand des Jahres des Entstehens des Leistungsanspruches ist analog zum Summanden des Jahres 2000 zu aliquotieren)

- b) Mindestleistung bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres (neues System) : Bei Leistungsanfall bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres beträgt die Leistung im Jahr 2000 mindestens öS 210.000.-. Dieser Betrag wird jährlich gemäß § 10 Abs. 9 angehoben und gilt ausschließlich für die in dem jeweiligen Jahr neu anfallenden Mindestleistungen.
- c) Der Teil der Mindestleistung (gemäß lit. a oder lit. b), der sich beim Pensionsanfall nach Abzug der Pensionsleistung aus dem persönlichen Beitragskonto und nach Abzug einer allfälligen Sockelpension gemäß § 12 ergibt, wird gemäß § 10 Abs. 6 angepaßt (Pensionsanpassungsfaktor des ASVG).
- 6) Erlangt ein Ziviltechniker seine Berufsfähigkeit wieder, so ist die Berufsunfähigkeitsleistung einzustellen, sofern er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vom gleichen Zeitpunkt an ist er wieder zur weiteren Beitragszahlung wie vor Bezug der Leistung verpflichtet. Die Zeit der Berufsunfähigkeitsleistung zählt in diesem Falle als Beitragszeit in der Stufe, in der er vor Eintritt der Berufsunfähigkeit bezahlt hat.
- 7) Von den Leistungen werden (nicht beim 13. und 14. Bezug) die Sterbekassenfondsbeiträge einbehalten.

§ 15 Leistungen an die Witwe

Die in den nachfolgenden Punkten und Paragraphen verwendeten Begriffe Witwe, Lebensgefährtin, Ehegattin, stehen genauso für die Begriffe Witwer, Lebensgefährte, Ehegatte.

- 1) Die Witwenleistung nach einem aktiven Ziviltechniker beträgt 60% der fiktiven Berufsunfähigkeitsleistung gemäß § 14.
- 2) Die Witwenleistung nach einem Ziviltechniker, der bereits Leistungsbezieher war, beträgt 60% dieser Leistung.
- 3) Kinderlose Witwen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der monatlichen Leistung eine Abfindung in der Höhe eines Jahresbezuges, kinderlose Witwen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine solche in der Höhe von 2 Jahresbezügen. Einer Witwe, die das 40., 45. oder 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf ihr Ansuchen, das innerhalb von 6 Wochen nach dem Tode des Ziviltechnikers zu stellen ist, an Stelle der monatlichen Leistung eine einmalige Abfindung in der Höhe des 3 - bzw. 4 - bzw. 5 -fachen eines Jahresbezuges gewährt werden, wobei allenfalls bereits bezogene monatliche Leistungen in Abzug gebracht werden.
- 4) Wenn die Witwe mehr als 20 Jahre jünger ist als das Mitglied, beginnt die Witwenleistung erst nach Ablauf eines Zeitraumes, der so groß ist wie der über 20 Jahre hinausgehende Altersunterschied zwischen ihr und dem Verstorbenen (Wartefrist).
- 5) Im Falle der Verhehlung eines Ziviltechnikers nach Vollendung seines 60. Lebensjahres, wird die Witwenleistung nur gewährt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Ziviltechnikers länger als 3 Jahre gedauert hat, wobei die unmittelbar vor der Eheschließung liegende Zeit der Lebensgemeinschaft mitgerechnet wird. Ist in einem solchen Fall die Witwe um mehr als 10 Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Witwenleistung erst nach Ablauf eines Zeitraumes gewährt, der so groß ist, wie der über 10 Jahre hinausgehende Altersunterschied (Wartefrist).
- 6) Die Absätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn :
 - a) in der Ehe ein Kind geboren wurde
 - b) durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde
 - c) die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten schwanger war und eine Lebendgeburt erfolgte
 - d) dem Haushalt der Witwe ein Kind angehört, das Anspruch auf Waisenversorgung hat
 - e) die Ehe vom Zeitpunkt der Eheschließung bis zum Tod des Ehegatten länger als 15 Jahre gedauert hat.
- 7) Von den in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Wartezeiten kann Abstand genommen werden, wenn auf Grund einer versicherungsmathematischen Berechnung ein Einmaleralag oder entsprechende monatliche Beiträge erbracht werden, die die Mehrleistung des Pensionsfonds durch den Wegfall der Wartezeit infolge des über 10 bzw. 20 Jahre hinausgehenden Altersunterschiedes deckt. Die Berechnung des Einmaleralages erfolgt durch die Wohlfahrtseinrichtungen.
- 8) Der Anspruch auf Leistung erlischt, wenn sich die Witwe wieder verhehlicht. Witwenleistung wird nicht gewährt, wenn die Witwe, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet hat.

§ 16 Leistung an die geschiedene Ehegattin oder Lebensgefährtin

- 1) Anspruch auf eine Versorgungsleistung nach diesem Statut hat auch die Frau des Ziviltechnikers, deren Ehe mit dem Ziviltechniker für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Ziviltechniker zur Zeit seines Todes Unterhalt aufgrund eines gerichtlichen Urteiles oder gerichtlichen Vergleiches zu leisten hatte.
- 2) Anspruch auf eine Versorgungsleistung nach diesem Statut hat auch die Lebensgefährtin des Ziviltechnikers, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden und mindestens 3 Jahre gedauert hat; der Anspruch auf eine Versorgungsleistung entfällt ganz, wenn eine Witwe gemäß § 15 Versorgungsansprüche hat.
- 3) Leistungen an Anspruchsberechtigte sind insgesamt mit der Höhe der fiktiven Witwenpension begrenzt. Leistungen an Anspruchsberechtigte nach Abs. 1 sind außerdem mit der Höhe des Unterhaltsanspruches begrenzt. Treffen mehrere Anspruchsberechtigungen zusammen, sind ihre Leistungen entsprechend zu aliquotieren.
- 4) Der Anspruch auf Leistung erlischt, wenn sich die Lebensgefährtin oder geschiedene Gattin wieder verhehlicht. Eine Leistung wird nicht gewährt, wenn die Lebensgefährtin oder Geschiedene, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod des Ziviltechnikers durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet hat.

§ 17 Leistungen an Waisen

- 1) Halbwaisen erhalten bei Tod des aktiven Ziviltechnikers 20% und Vollwaisen erhalten 40% der fiktiven Berufsunfähigkeitsleistung gemäß § 14 Abs. 5, sonst 20% bzw. 40% jener Leistung, die der Ziviltechniker tatsächlich bezogen hat.
- 2) Besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäß § 15 oder § 16 (Witwe, Lebensgefährten, geschiedene Gattin), werden Halbwaisen die gleichen Leistungen wie Vollwaisen gewährt. Das gleiche gilt solange der Anspruch auf Witwenversorgung auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 (Wartefrist) ruht.

- 3) Leistungen an Waisen werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, jedenfalls aber bis zur Ablegung der Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule, keinesfalls aber über das 21. Lebensjahr hinaus bezahlt.
- 4) Waisen, die eine Hochschule besuchen und den Nachweis eines mindestens durchschnittlichen Studienfortganges erbringen, erhalten die Waisenleistung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Der Nachweis ist jährlich der Wohlfahrtseinrichtung vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird die Waisenleistung eingestellt.
- 5) Waisen, die sich in einer anderen Berufsausbildung (zB. Kollegs, Fachlehrgänge) befinden und den Nachweis eines mindestens durchschnittlichen Ausbildungsfortganges erbringen, erhalten die Waisenleistung bis zum Abschluß der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr. Der Ausbildungsnachweis ist jährlich der Wohlfahrtseinrichtung vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird die Waisenleistung eingestellt.
- 6) Leistungen an die Waisen werden neben Leistungen an die Witwe bzw. Lebensgefährtin oder geschiedene Ehegattin gewährt. Die Summe der Leistungen darf jedoch die Höhe der Berufsunfähigkeitsleistung, auf die der Ziviltechniker bei Berufsunfähigkeit Anspruch hat oder hätte, nicht übersteigen. Würde die Summe der Leistungen höher sein, so sind die Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.

§ 18 Einstellen der Leistungen

- 1) Ergibt sich nachträglich, daß eine Leistung auf Grund eines Irrtums über anspruchsbegründende Tatsachen gewährt wurde, ist sie einzustellen. Eine Rückerstattung empfangener Leistungen kann dann gefordert werden, wenn der Irrtum durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen maßgeblicher Tatsachen seitens des Anspruchsberechtigten herbeigeführt wurde.
- 2) Ein Anspruch auf Altersleistung oder auf Berufsunfähigkeitsleistung erlischt bei selbständiger Verrichtung einer der in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ZTG erwähnten Tätigkeiten. Das Kuratorium ist von der Ausübung solcher Tätigkeiten unverzüglich zu verständigen.
- 3) Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht begründet einen Rückforderungsanspruch hinsichtlich der widerrechtlich bezogenen Leistungen. Der Leistungsanspruch lebt erst wieder auf, wenn die Tätigkeit eingestellt und ein allfälliger Rückforderungsanspruch erfüllt ist. Bei Berufsunfähigkeit muß der Anspruchsteller auch den Beweis für das weitere Vorliegen der Berufsunfähigkeit erbringen.

§ 19 Behandlung von Beitragsrückständen

- 1) Rückständige Fondsbeiträge (Pensionsfonds und Sterbekassenfonds) können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991/VVG BGBl 53 in der jeweils geltenden Fassung hereingebracht werden. Die Wohlfahrtseinrichtungen können auch einen Rechtsanwalt mit der Exekutionsführung beauftragen. Eingehende Zahlungen sind ungeachtet etwaiger Widmungserklärungen vorerst zur Abdeckung entstandener Kosten, dann zur Abdeckung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen und schließlich zur Abdeckung der am längsten zurückliegenden offenen Fondsbeiträge zu verwenden.
- 2) Leistet ein Ziviltechniker Beiträge zum Pensionsfonds, obwohl er dazu nicht verpflichtet ist (§ 6 Abs. 1), ist die Einbringung rückständiger Beiträge nach Abs. 1 unzulässig.
- 3) Bestehen im Zeitpunkt des Entstehens eines Anspruches Rückstände beim Pensionsfonds, reduziert sich damit die Leistung aus dem „persönlichen Beitragskonto“ (nicht bei Stundung gemäß § 8 Abs. 1). Offene Kosten, Zinsen, Säumniszuschläge, Sterbekassenfondsbeiträge etc. müssen der Leistung gegengerechnet werden, wobei die monatliche Leistung nicht geringer als 30% der vollen Leistung sein darf.

§ 20 Geschäftsplan

- 1) Der Geschäftsplan (§ 3 Abs. 2) hat sämtliche für die Berechnung der Leistungen erforderlichen Parameter zu enthalten, insbesondere
 - a) die Arten der angebotenen Leistungen
 - b) die Darlegung der Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und für die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Wohlfahrtseinrichtungen erheblich sind.
 - c) die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeiten, Rechnungszins, Kostenzuschläge)
 - d) die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Leistungen
 - e) Grundsätze für die Erstellung der jährlichen Bilanz zum 31.12.
 - f) Prozentsatz der Zuweisungen auf das persönliche Beitragskonto
 - g) Verzinsung des persönlichen Beitragskontos
 - h) Grundsätze der Behandlung von freiwilligen Zahlungen auf das persönliche Beitragskonto
 - i) Art und Höhe der Anpassung der durch Verrentung des persönlichen Beitragskontos ermittelten Pensionsleistungen

§ 21 Bewertung

Die Höhe der Leistung aus dem Sockelbetrag wird durch die Bewertung beeinflusst. Für die Summe der Zeiträume in denen Beiträge in einer Altersklasse (Altersklasse : bis zum Inkrafttreten des Statutes 2000 war die Höhe des Beitrages vom Alter des Mitgliedes bei der erstmaligen Teilnahme mit einem bestimmten Teilnahmeprozentsatz abhängig) geleistet wurden, ist der mittlere Bewertungsfaktor anhand nachstehender Tabelle zu ermitteln. Beträgt die mittlere Bewertung der Beiträge einer Altersklasse weniger als 80%, wird die Höhe der Leistung aus dieser Altersklasse mit 80% bewertet. Die Bewertung ist für jede Altersklasse zu errechnen (Der Wert, der sich aus dem Pensionsantrittsalter ergibt, vermindert um jenen Wert, der bei Eintritt in die WE sich ergibt, dividiert durch die Anzahl der Beitragsjahre).

Beitrag im Jahr	Bewertungs- faktor	Summe	Beitrag im Jahr	Bewertungs- faktor	Summe
1954	68%	68	1974	80%	1527
1955	68%	136	1975	81%	1608
1956	69%	205	1976	82%	1690
1957	69%	274	1977	83%	1773
1958	69%	343	1978	84%	1857
1959	70%	413	1979	85%	1942
1960	70%	483	1980	85%	2027
1961	71%	554	1981	86%	2113
1962	71%	625	1982	87%	2200
1963	71%	696	1983	88%	2288
1964	72%	768	1984	89%	2377
1965	72%	840	1985	89%	2466
1966	73%	913	1986	90%	2556
1967	73%	986	1987	91%	2647
1968	75%	1061	1988	93%	2740
1969	75%	1136	1989	95%	2835
1970	77%	1213	1990	96%	2931
1971	77%	1290	1991	98%	3029
1972	78%	1368	1992	100%	3129
1973	79%	1447			

§ 22 Berechnung der vorzeitigen Altersleistung

- Die Errechnung der Leistung (aus dem Sockelbetrag) bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension erfolgt unter Anwendung des nachstehenden Berechnungsvorganges und der Bewertungsprozentsätze für jede einzelne Altersklasse.
- Teilnahmeprozentsatz in einer Altersklasse (AK) multipliziert mit den Monaten in dieser AK dividiert durch die Zahl der Monate von Beginn dieser AK bis zum 70. (65.) Lebensjahr ergibt den Teilnahmeprozentsatz (TN%- Satz). Bei mehreren AK ist dieser Vorgang für jede AK durchzuführen, die Prozentsätze werden in diesem Falle addiert. Das Ergebnis (= Summe 1) zeigt den Prozentsatz von der 100% Pension zum Pensionsanfall gemäß § 12 Abs. 1.

Im zweiten Berechnungsvorgang - analog dem obigen Absatz - wird die Berechnung der Monate aber nur bis zum 60. (65.) Lebensjahr durchgeführt. Das Ergebnis (% - Satz für jede AK) wird mit dem nachstehenden zugehörigen AK-Faktor multipliziert.

Altersklassenfaktoren :

AK 2762,25%	AK 3560,25%	AK 44.....58,00%	AK 5355,75%
AK 2862,00%	AK 3660,00%	AK 45.....57,75%	AK 5455,50%
AK 2961,75%	AK 3759,75%	AK 46.....57,50%	AK 5555,25%
AK 3061,50%	AK 3859,50%	AK 47.....57,25%	AK 5655,00%
AK 3161,25%	AK 3959,25%	AK 48.....57,00%	AK 5754,75%
AK 3261,00%	AK 4059,00%	AK 49.....56,75%	AK 5854,50%
AK 3360,75%	AK 4158,75%	AK 50.....56,50%	AK 5954,25%
AK 3460,50%	AK 4258,50%	AK 51.....56,25%	AK 6054,00%
	AK 4358,25%	AK 52.....56,00%	

Der sich daraus ergebende Prozentsatz (für jede AK) wird dann mit dem entsprechenden Bewertungsfaktor multipliziert und die so ermittelten Prozentsätze aufsummiert (= Summe 2).

Die Summe 2 wird von der Summe 1 abgezogen und das Ergebnis durch 60 dividiert. Dies ergibt den Abschlag pro Monat, für Monate vom Stichtag bis zum 70. bzw. 65. Lebensjahr.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- 1) Bei Mitgliedern, die ab Inkrafttreten des Statutes 2000 im Pensionsfonds mit Altersklassenregelung verbleiben (§ 7 Abs. 3), bewirkt eine spätere Änderung des Teilnahmeprozentsatzes, die eine Herabsetzung des Beitrages auf oder unter den Beitrag der Stufe 6 mit sich bringt, unwiderruflich die zukünftige Teilnahme an dem neuen System (Statut 2000)
- 2) Ziviltechniker, die im letzten Quartal vor Inkrafttreten des Statutes 2000 mit einem Teilnahmeprozentsatz von 15,75% eingestuft waren, müssen zur Erlangung einer Ermäßigung die Beitragsgrundlage nachweisen. Bei einer Beitragsgrundlage unter öS 260.000.- wird bis Ende des Jahres 2001 eine Ermäßigung in der Stufe 0 gewährt.
- 3) Bezieher einer vorzeitigen Alterspension mit Pensionsanfall vor Inkrafttreten des Statutes 2000, die ihre Befugnis vor Erreichen des 70. (65.) Lebensjahres wieder aufrecht melden, unterliegen der Beitragspflicht gemäß § 7 dieses Statutes. Bei neuerlicher Inanspruchnahme der Pension erfolgt eine Neuberechnung aus der Sockelpension. Die in den Monaten mit aufrechter Befugnis erworbenen Ansprüche aus der Kapitaldeckung werden, sofern das Guthaben auf dem persönlichen Beitragskonto den Betrag von öS 100.000.- überschreitet, verrentet, ansonsten nach Abzug der vorgeschriebenen Steuer vergütet.
- 4) Bei Pensionsanfall innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Statutes 2000 hat der Antragsteller für die Alterspension die Wahl, die Pension in Anspruch zu nehmen entweder in der Form
 - a) der Sockelpension zuzüglich einer Auszahlung des gesamten Guthabens des persönlichen Beitragskontos zum Zeitpunkt des Pensionsanfalles, oder
 - b) der Sockelpension zuzüglich des sich aus der Verrentung des Guthabens ergebenden Pensionsbetrages.
- 5) Leistungsansprüche, die das Kuratorium auf Grund der bisherigen Statuten zuerkannt hat und welche das vorliegende Statut nicht vorsieht, bleiben aufrecht. Diese Leistungen unterliegen aber den Regelungen des § 10 Abs. 6 und 7.
- 6) Bei der Ermittlung von Leistungen aus dem Versorgungsfonds sind alle vor dem 01.01.1977 liegenden Beitragsmonate (200%, 100% etc.) nur mit der Hälfte der Teilnahme heranzuziehen.
- 7) Ziviltechniker, die vor dem 01.01.1977 ihre Teilnahme erhöht haben, ohne gemäß den bis dahin geltenden Altersklassen I – IX mit dem Erhöhungsanteil in eine zusätzliche Altersklasse eingestuft worden zu sein, sind auch nach erfolgter Neueinstufung hinsichtlich etwaiger Versorgungsleistungen aus diesem Erhöhungsanteil so zu behandeln, als ob sie auch nach dem 01.01.1977 in keiner zusätzlichen Altersklasse teilgenommen hätten, sodaß die Einheitlichkeit des daraus resultierenden Versorgungsanspruches gewahrt bleibt.
- 8) Die bis zum Inkrafttreten des Statutes 2000 bei der Wohlfahrtseinrichtung eingelangten Verfügungen hinsichtlich Zuordnung der zukünftigen Witwenpension an eine geschiedene Gattin bleiben weiter gültig. Bei Nachweis eines Anspruches durch die geschiedene Gattin wird eine allfällige Verfügung durch die Regelung des § 16 Abs. 1 ersetzt.
- 9) Der Geschäftsplan ist vom Kuratorium bis längstens 30.09.2000 zu beschliessen.
- 10) Der Ziviltechniker kann dem Pensionsfonds die für die Berechnung des Beitrages für das Jahr 2000 relevanten Daten (siehe § 7 Abs. 4) auf Basis des Einkommens des Jahres 1998 bekanntgeben. Erfolgt dies nicht bis zum 30.09.2000, wird für das zweite Halbjahr 2000 die Stufe 6 vorgeschrieben.
- 11) Sind Leistungen, die an Waisen vor Inkrafttreten des Statutes 2000 zuerkannt wurden niedriger als nach diesem Statut, so sind sie anzugleichen. Studienbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen, die vor Inkrafttreten des Statutes 2000 für das Jahr 2000 zuerkannt und ausbezahlt wurden, werden nach Ende des Semesters, für das sie zuerkannt wurden, in eine Waisenleistung umgewandelt. Die monatliche Leistung darf nicht niedriger sein als ein Zwölftel der zuletzt ausbezahlten jährlichen Beihilfe.

III.) STERBEKASSENFONDS

§ 24 Teilnahme und Beiträge Sterbekassenfonds

- 1) Soweit in der Folge nicht anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Pensionsfonds sinngemäß auch für den Sterbekassenfonds.
- 2) Ziviltechniker, die vor Vollendung des 50. Lebensjahres den Eid gemäß ZTG ablegen, sind verpflichtet, Beiträge zum Sterbekassenfonds zu leisten.
Ziviltechniker, die nach dem 50. Lebensjahr aber noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres den Eid gemäß ZTG ablegen, können sich zur Leistung von Beiträgen verpflichten.
- 3) Die Beitragsverpflichtung bleibt auch bei Ruhen der Befugnis und bei Bezug von Leistungen nach den §§ 13 und 14 aufrecht. Bei Leistungsbeziehern wird der Beitrag von den Leistungen in Abzug gebracht.

Sterbekassentonds

- 4) Bei Zurücklegung der Befugnis steht es dem Ziviltechniker frei weiter am Sterbekassentonds teilzunehmen. Entschließt er sich dazu jedoch nicht, verfällt der Leistungsanspruch.
- 5) Die Höhe der Fondsbeiträge richtet sich nach dem Beitragsfaktor für die jeweilige Altersklasse (Alter zum Zeitpunkt der Eidesablegung)

Bis zum vollendeten	27. Lebensjahr	AK	Beitragsfaktor
vom beginnenden bis zum vollendeten	27.	27	0,8973
" " " " "	28.	28	0,9168
" " " " "	29.	29	0,9363
" " " " "	30.	30	0,9566
" " " " "	31.	31	0,9778
" " " " "	32.	32	1,0000
" " " " "	33.	33	1,0232
" " " " "	34.	34	1,0475
" " " " "	35.	35	1,0708
" " " " "	36.	36	1,0975
" " " " "	37.	37	1,1255
" " " " "	38.	38	1,1550
" " " " "	39.	39	1,1861
" " " " "	40.	40	1,2161
" " " " "	41.	41	1,2506
" " " " "	42.	42	1,2840
" " " " "	43.	43	1,3225
" " " " "	44.	44	1,3599
" " " " "	45.	45	1,4032
" " " " "	46.	46	1,4454
" " " " "	47.	47	1,4901
" " " " "	48.	48	1,5378
" " " " "	49.	49	1,5886
" " " " "	50.	50	1,6429
" " " " "	51.	51	1,6955
" " " " "	52.	52	1,7575
" " " " "	53.	53	1,8241
" " " " "	54.	54	1,8960
" " " " "	55.	55	1,9665
" " " " "	56.	56	2,0425
" " " " "	57.	57	2,1245
" " " " "	58.	58	2,2134
" " " " "	59.	59	2,3100
" " " " "	60.	60	2,4155

Maßgebend für die Einstufung in eine Altersklasse ist das Alter zum Zeitpunkt der Eidesablegung.

- 6) Zum Beginn der Teilnahme am Sterbekassentonds ist der Ziviltechniker verpflichtet, einen außerordentlichen Beitrag in der Höhe von 5 Monatsbeiträgen (gemäß seiner Einstufung) einzuzahlen, um die Anwartschaft auf das Sterbegeld zu begründen. Wenn der Ziviltechniker nicht auch gleichzeitig am Versorgungsfonds teilnimmt, ist ein monatlicher Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 5% einer Ziviltechnikerstunde (Zeitgrundgebühr) zu entrichten, der dem Fonds zuzuteilen ist. Keinen Verwaltungskostenbeitrag zahlen Mitglieder, die Leistungen aus dem Pensionsfonds beziehen bzw. Mitglieder des Pensionsfonds, die das Pensionsalter erreicht haben, die Pension noch nicht in Anspruch nehmen, aber auch keine Beiträge mehr in den Pensionsfonds zahlen müssen.
- 7) Der Fondsbeitrag wird im erforderlichen Ausmaß über Vorschlag des Kuratoriums gleichzeitig mit dem jährlichen Vorschlag vom Kammertag festgesetzt.
- 8) Rechtmäßig bezahlte Beiträge zum Sterbekassentonds sind nicht rückzahlbar.

§ 25 Leistungen des Sterbekassentonds

- 1) Bei Ziviltechnikern, die am Tag der erstmaligen Eidesablegung das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird eine Leistung aus dem Sterbekassentonds nur nach einer Mindestbeitragsdauer gewährt, die so viele Jahre beträgt, als der Ziviltechniker älter als 45 Jahre ist, höchstens aber 5 Jahre.
- 2) In berücksichtigungswürdigen Fällen können auch bei Nichterfüllung der Mindestbeitragsdauer die Begräbniskosten ganz oder teilweise übernommen bzw. die Leistung aus dem Sterbekassentonds voll oder teilweise ausbezahlt werden. Bei Tod als Folge eines Unfalles ist die Beitragsdauer unbeachtlich.

- 3) Die Leistung aus diesem Fonds beträgt ab 01.01.2000 öS 200.000.-. Eine Änderung der Leistungshöhe kann vom Kammerstag auf Vorschlag des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Fondsvermögens beschlossen werden.
- 4) Allfällige Beitragsrückstände sowie Verzugszinsen und Kosten müssen der Leistung vor Auszahlung gegengerechnet werden.
- 5) Das Sterbegeld wird an jene Personen ausbezahlt, die der Ziviltechniker dem Kuratorium schriftlich bekanntgegeben hat. Fehlt eine solche Bekanntgabe, so ist es an die Witwe/Witwer, subsidiär an die Erben auszuzahlen. Ist das Sterbegeld nicht an Witwe/r oder Erben auszuzahlen, muß ein Drittel des Betrages auf die Dauer von 2 Monaten einbehalten werden, woraus die Begräbniskosten auf Ansuchen jenen Personen zu ersetzen sind, die diese getragen haben.

Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Medieninhaber und Redaktion: BIK-VERLAGS-Gesellschaft m.b.H.

alle: A-1040 Wien, Karlsplatz 9, Telefon: (01) 505 58 07-0, Fax: (01) 505 32 11

Database-Publishing & Satz: IOT Doppel & Rischawy OEG

Druck: Paul Gerin, A-2120 Wolkersdorf